

Richtlinien über die Benutzung des Wappens der Stadt Elsterberg

1. Allgemeine Vorbehalte

Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs und unter der Voraussetzung erteilt, daß das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird.

2. Einzelfälle

- a. Für Vereinsfahnen und Banner wird die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens regelmäßig erteilt.
- b. Das Führen von Wappen, Wimpeln an Fahrrädern (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) wird stillschweigend geduldet, da es Ausdruck einer förderungswürdigen inneren Verbundenheit mit der Heimat ist. Gleiches gilt für Aufklebe-Wappen z.B. an Privat-Kraftfahrzeugen.
- c. Für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen wird die Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens grundsätzlich nicht erteilt.
Eine Ausnahme wird nur gemacht bei Reiseandenken, bei denen aber Voraussetzung ist, daß die mit dem Wappen zu schmückenden Gegenstände durch das Wappen keinen amtlichen Charakter erhalten und daß die nachsuchende Firma Gewähr gegen eine mißbräuchliche Verwendung des Wappens bietet.
- d. Für Programme, Fahrpläne, Speisekarten und sonstige Drucksachen wird die Benutzung des Stadtwappens grundsätzlich nicht genehmigt, weil diese Drucksachen durch den Aufdruck des Stadtwappens leicht den Anschein eines amtlichen Charakters erhalten.
- e. Für Vereinsabzeichen, Vereinsembleme, Sportbekleidung, Dienstbekleidung von Bediensteten, Vereinswimpel wird die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich erteilt.

3. Erteilung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung wird, im Rahmen dieser Richtlinien, dem Bürgermeister übertragen. In anderen Fällen oder in den Fällen, in denen bei einer Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens nach vorstehenden Richtlinien Probleme zu erwarten sind, hat der Bürgermeister die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

4. Gebühren

Für die Erteilung der Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat der Stadt Elsterberg am 16.09.1992 beschlossen und treten einen Tag nach Beschluß in Kraft.

(Beschluß-Nr. 285/92)

Elsterberg, den 16.09.1997

gez. Jenennchen
Erster Bürgermeister